

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1890)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühren:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Die praktische Einführung der Kleinsten in das religiöse Leben.

(Ausblick auf die spätern Jahre.)

(Schluß.)

Nach diesem Excurse bleibt uns nur noch übrig, mit einem kurzen Worte auf die herrlichen didaktischen Winke Mey's (Einleitung n. 6, p. 19) aufmerksam zu machen. Mey selber tritt stets mit einem abgeschlossenen Thema vor die Kleinsten: „Einheit ist Licht“, „Einheit ist Klarheit“. Seine Nutzenanwendungen sind keine langen Exhortationen, aber sie sind die Spitzen des einheitlich in sich abgeschlossenen Unterrichts jeder Lektion, starke Hebel zur Erhebung des Herzens, Moral, herausgepreßt aus dem fruchtbaren Boden der Dogmatik — kindlich — für Kinder. Die nach jedem Abschnitt vorzutragenden, in der Schule einzuübenden einfachen Memorirsätze als Antworten auf ebenso einfache Fragen werden durch öfteres Chorsprechen, wie die Erfahrung in der überraschendsten Weise zeigt, zu einem fast unverlierbaren Eigenthum der Kinder auf lange Jahre. Gewiß der beste Beweis für den glücklichen pädagogischen Takt Mey's! (Einzelne Fragen scheinen uns in der neuen Ausgabe nicht glücklich geändert; sonst haben die Herausgeber das frühere Werk mit einer — sonst nicht überall zu findenden — seltenen Pietät behandelt und treffliche Zusätze, z. B. einen Beichtunterricht, geliefert.)

Folgende unmaßgebliche Schlußgedanken versuchen der ganzen Darstellung, die sich über Gebühr in die Breite gezogen, einen für unsere Verhältnisse praktischen Abschluß zu geben.

A. Lehrplan für das 1. Jahr. Lehrgang genau nach Mey's vollständigen Katechesen. Wo das Schuljahr im Herbst beginnt, sollten an die 14. Katechese sofort diejenigen des zweiten Theiles angereicht werden. Die zehn Gebote würden dann nach der Katechese „Jesus als Lehrer“ recht gut sich einfügen. Dann schließt sich auch in diesem Falle der Unterricht stets an den Gang des Kirchenjahres an. Beginnt das Schuljahr nach Ostern, so geschieht dies bei der Anlage des Buches von selbst. Die im erstgenannten Falle übergangenen Katechesen fügen sich überall ein. Da und dort werden Beschränkungen eintreten müssen nach dem Prinzip: Das erste Jahr soll in seiner Art ein praktischer Unterricht über alle

wesentlichen Theile sein. Die Memorirsätze können hier und da so geändert werden, daß sie später die Theile einer Katechismusantwort werden. (Die biblische Geschichte ist in Mey's Lehrgang schon verflochten.)

B. 2. Jahr. Beginn des Katechismusunterrichts mit reichhaltiger Benützung des Stoffes aus Mey's Katechesen. Bei jeder Gelegenheit mögen die im ersten Jahre gewonnenen Resultate, besonders auch die Memorirsätze, benützt und aufgefrischt werden. Sie bilden einen unschätzbaren Vorbau für den Katechismusunterricht. Die Kinder freuen sich, vieles bereits Gelernte in diesem hl. Buche nun ausführlicher, vieles mit den gleichen Worten wieder zu finden. Wenn der Katechet die Kleinen in der Art der Mey'schen Katechesen unterrichtet und in das religiöse Leben eingeführt hat, dann kann er ohne Zweifel sicher eine süße Frucht seiner Mühe pflücken: die jüngsten Katechumenen begrüßen die Religionsstunde jedesmal mit einer hl. Freude. Es gilt nun, diese Freude auch auf den Katechismusunterricht zu übertragen. Die Vorarbeit des ersten Jahres erleichtert diesen Versuch; die von Mey mit besonderem Geschick und Glück in den Vordergrund gerückte Einführung in das religiöse Leben läßt sich ebenso mit dem Unterricht in Katechismus und Bibel verflechten und weckt auch dort das Interesse für die Religionsstunde.

Eventuell könnten die Mey'schen Katechesen auch den Lehrgang des II. Jahres bestimmen. Die Memorirsätze müßten dann in Verbindung mit den Hauptkatechismusätzen genauer eingeübt, der Unterricht etwas vertieft werden. (Die Katechesen Mey's enthalten übrigens viel mehr Stoff als das erste Jahr bewältigen kann. cf. Einleitung.) Die Kinder können jetzt auch zum Nacherzählen der wichtigsten bisherigen Abschnitte angehalten werden. Dann würde im dritten Jahre der eingehendere Katechismusunterricht (nach dem Kleinen oder größern Diözesankatechismus) sich organisch anschließen. Unter diesen Umständen hätte der gesammte Inhalt der hl. Religion in kindlicher Fassung zweimal als ein befruchtender Frühlingsregen auf das Kinderherz eingewirkt; dann könnte die Behandlung eines Theils des Katechismus (nebst der biblischen Geschichte) das dritte Jahr passend ausfüllen.

C. Der eben beschriebene Unterricht des ersten Jahres ist zugleich ein solider Unterbau für den ersten Beichtunterricht. Die gründlichere praktische Einführung in die zehn Gebote und in die Gewissensforschung schließt sich organisch an. Für die so wichtige Lehre von der Reue und die noch wichtigere

praktische Anleitung zur Neugesinnung findet man in den Katechesen über das Leiden Christi (sowie in den entsprechenden Bemerkungen) eine ebenso praktische als beherzigenswerthe Begleitung.

D. Wo in Folge der Ungunst der Verhältnisse Geistlichkeit und Lehrerschaft nicht in gegenseitiger Wechselwirkung auch am Unterricht der Kleinsten sich betheiligen können, da thut der Priester sicher ein gutes Werk, wenn er dem Lehrer, der die erste Einführung der Kleinen zu besorgen hat, Mey's Katechesen für die unterste Klasse als Freundschaftsgabe in die Hände drückt.

* * *

Die Absicht aber, welche dieser längern Abhandlung zu Grunde liegt, möge eine kurze Erzählung deuten.

Dem ehrwürdigen Klosterkonvente der Franziskaner in Würzburg gehörte zu Ende des vorigen Jahrhunderts der berühmte Naturforscher Bonavita Blank an, ein Mann, dessen Name in der Geschichte der Universität einen ehrenvollen Platz einnimmt. Als junger Priester unterrichtete derselbe einen Knaben im Katechismus mit aller Liebe und Gründlichkeit und der Unterricht war gesegnet. Der Zögling wurde ein tapferer, kühner Soldat und stieg rasch zu militärischen Würden empor. Blank, sein ehemaliger Religionslehrer, machte nun einmal in ältern Jahren eine naturwissenschaftliche Reise. Da traf er eines Tages auf der Insel Corsika mit mehreren Herren aus dem höhern Militärstande zusammen. In der geselligen Unterhaltung fragten sich die verschiedenen Tischgenossen nach ihrer Heimath. „Ich bin ein Würzburger,“ sprach Blank. „Ein Würzburger?“ rief ein Militär aus; „dort verlebte ich die Tage meiner Kindheit bis in das Jünglingsalter. Kannten Sie wohl auch den Franziskanerordenspriester Bonavita Blank? Bonavita Blank war mein Lehrer im Katechismus; lebt dieser edle Mann wohl noch?“ Mit Thränen in den Augen sprach demüthig Bonavita Blank: „Er lebt noch; er steht vor Ihnen.“ Sie reichten sich die Hand und umarmten sich in der Freude des Wiedersehens. Der ehemalige Schüler aber griff in die Tasche und zog ein kleines Büchlein heraus: „Sehen Sie, das ist der Katechismus, aus dem Sie mich in der hl. Religion unterrichtet haben. Er war mein Begleiter seit den Tagen unseres Abschiedes in Würzburg überall, auf jedem Schlachtfelde, unter Gefahren bei Tag und Nacht; in allen Versuchungen gedachte ich seiner. Er hat meinen Glauben bewahrt in der ungläubigen, gottlosen Revolutionszeit. Ja, ich schäme mich nicht, es laut zu bekennen: er war mir gar oft mein Schutz vor der Sünde und hat mich wohl auch zu meiner jetzigen hohen Stellung emporgehoben.“

Möge der Allmächtige uns lehren, so zu pflanzen und zu begießen wie Bonavita Blank. Möge Er vor allem uns und das von uns bestellte geistige Ackerland segnen: „denn weder der ist etwas, welcher pflanzt, noch der welcher begießt, sondern Gott, der das Gedeihen gibt.“ (I. Cor. 3, 7.)



Der Katholikentag in Ulm.

(Schluß.)

Die Resolutionen in Betreff der religiösen Orden wurden näher begründet und ausgeführt durch die Rede des Landrichters Gröber, die besonders beachtenswerth ist. Durch unsere Versammlungen, führte er aus, zieht sich wie ein rother Faden der Kampf gegen die Social-Demokratie. Dazu bedürfen wir aber unseres ganzen Rüstzeuges, und dazu gehören auch die Orden. Aus dem Wesen des Ordenslebens, insbesondere dem Gelübde der freiwilligen Armuth, folgert der Redner die besondere Befähigung der Orden zur socialen Arbeit. Mit ihrer Nächstenliebe lindern sie die menschliche Noth, mit ihrer Armuth geben sie ein Beispiel der Genügsamkeit, Selbstverleugnung und Zufriedenheit. Ihre ganze Erscheinung ist ein lebendiger und beständiger Hinweis auf die Ewigkeit. Das Ordenswesen ist nicht, wie Viele meinen, eine veraltete, sondern eine sehr zeitgemäße Einrichtung. Wie mancher hohe adelige Herr hat noch in unsern Tagen auf alles verzichtet und ist in's Kloster gegangen! In den Orden haben die Social-Demokraten ihre größten Feinde. Deshalb wollen wir die Freiheit der Orden, die uns in Württemberg noch mangelt. Weibliche Orden sind einige zugelassen, aber mit welcher Beschränkung! Kein Ordensglied darf eine Mitgift über eine gewisse Höhe mitbringen. Geschenke dürfen ohne Erlaubniß der Polizei nicht angenommen, Schulschwestern dürfen nur in einer gewissen kleinen Zahl herangebildet werden. Männer-Orden haben wir gar keine. Missionen von in Deutschland zugelassenen Orden stehen unter Aufsicht der Polizei, der sie vier Wochen vor Beginn angezeigt werden müssen. Die Social-Demokraten dagegen dürfen Gelder annehmen, Vereine gründen und zur Predigt des Umsturzes das ganze Land durchziehen, ohne Hindernisse zu finden. Alle Beschränkungen hinsichtlich der Orden sind Ausflüsse eines Mißtrauens, das in die heutige Zeit nicht mehr paßt. Männer-Orden sind bis jetzt nicht zugelassen. Das widerspricht der Verfassung, welche dem Bischof alle Rechte zuerkennt, welche nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes mit jener Würde wesentlich verbunden sind. Auch das Gesetz von 1862 gestattet dem Bischof, mit Genehmigung der Regierung Orden einzuführen. Ja, die Motive zu jenem Gesetz nennen dies Recht des Bischofes ein garantirtes und geben zu, da die religiösen Orden aller Art einmal zu den Lebensäußerungen der katholischen Kirche gehören, dieselbe sich nicht ohne Grund beschweren würde, wenn solche nicht zugelassen würden. Warum haben wir nun doch noch keine Männer-Orden? Fehlte es etwa an Anträgen des Bischofes? Bischof von Bipp hat einen solchen gestellt 1864, Bischof von Hefele 1887. Beide Mal vergeblich. Warum? Zwei Gründe werden angegeben. 1. Es liegt kein Bedürfnis vor. 2. Es würde die protestantische Mehrheit beunruhigen. Wer kann aber die Bedürfnisfrage authentisch beantworten, wenn nicht der von Gott gesetzte Hirte der Diözese, der Bischof? Ein Bedürfnis kann sicher nachgewiesen werden mit Rücksicht auf Solche, die in's

Kloster treten wollen. 1885 bis 1890 haben in Württemberg vom Bischof 160 Personen ein Zeugniß zum Eintritt in Männerklöster verlangt, 63 allein zum Eintritt zu den Benediktinern, abgesehen von Klöstern, die ein solches Zeugniß gar nicht beanspruchen. Wie viel Vermögen, Arbeitskraft und Glaubenseifer würden im Lande bleiben, wenn wir Klöster hätten! Sie sind ein Bedürfniß für den Clerus, der im Kloster seine geistige Erneuerung in Exercitien holt, ein Bedürfniß für das Volk. Die Missionen würden viel mehr noch nützen, wenn sie gehalten werden könnten durch Ordensleute, die unsere Verhältnisse, unsere Bedürfnisse und Schäden kennen. Das Volk will die Männer-Orden, das zeigen die Missionen und diese Versammlung. Aber die Männer-Orden könnten die Protestanten beunruhigen! Dieser Einwand hätte vielleicht 1862 noch eine gewisse Berechtigung gehabt, heute nicht mehr. Auch bei den Protestanten hat das religiöse Leben sich gehoben, sie haben einen Art Orden, die Diakonissinnen, sogar einen Anfang von Männer-Orden. Dessen freuen wir uns. Und wenn sie die Zahl dieser Mitglieder nach ihren Bedürfnissen vermehren und verhundertfachen, wir fragen nichts danach. Die Nächstenliebe braucht keine Statistik. Aber wir verlangen auch für uns Freiheit der Orden, und um sie zu erlangen, appelliren wir an die Glaubensfreiheit, an die Vereinsfreiheit, an die Selbständigkeit der Bekenntnisse, in deren Inneres hineinzuregieren Niemand das Recht hat.

Der neue preussische Schulgesetzentwurf.

Die Paragraphe, die sich im neuesten preussischen Schulgesetze auf den Religionsunterricht beziehen, sind folgende: Nach § 13 darf lediglich wegen des Religions-Bekenntnisses keinem Kinde die Aufnahme in die Volksschule des Wohnortes versagt werden. § 14 besagt: „Bei der Einrichtung der Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll kein Kind ohne den Religions-Unterricht seines Bekenntnisses bleiben. Zur Theilnahme an einem andern Religions-Unterricht dürfen Kinder nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden. Sind Kinder verschiedener Religions-Gesellschaften in einer Volksschule vereinigt, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden von ihnen ein besonderer Religions-Unterricht einzurichten, wenn nicht ihre Zahl weniger als 15 beträgt.“ § 15: „Wo die Zahl der Schulkinder einer Religions-Gesellschaft in einem Schulbezirke über 60 steigt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer besondern Volksschule für dieselben anordnen.“ § 16: „Der Religions-Unterricht wird nach der Lehre derjenigen Religions-Gesellschaft erteilt, welcher die Schüler angehören, die ihn empfangen.“ Von besonderer Wichtigkeit ist § 17: „Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Demgemäß erfolgt 1. die Einführung neuer Lehrpläne in Bezug auf den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Religionsgesellschaft. Ferner ist 2. vor der Einführung neuer Schulbücher für den Religionsunterricht die Er-

klärung des zuständigen Organs der betreffenden Religionsgesellschaft einzuholen, daß gegen die in dem Buch enthaltene Lehre nichts einzuwenden sei. Endlich haben 3. die von den Religionsgesellschaften hierzu beauftragten Personen das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Ertheilung und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen und bei der Schulentlassung der Kinder an der Feststellung der Zeugnisse in der Religion: itzuwirken. Für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht gilt, falls von den kirchlichen Obern eine andere Bezeichnung nicht erfolgt, der Pfarrer, und wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind, der erste Pfarrer als gesetzlich beauftragt betreffs der innerhalb seiner Pfarrei belegenen Volksschulen. Eine Zurückweisung des mit der Leitung des Religionsunterrichtes Beauftragten vom Besuche der Volksschule ist zulässig, wenn derselbe die Ordnung der Schule gestört hat. Die Zurückweisung erfolgt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Organen. In dem Beschlusse sind die Thatsachen anzugeben, welche d. e. Maßregel begründen.“ In den Motiven ist dazu noch bemerkt: „Grundsatz ist, daß die Kinder den Religions-Unterricht ihres Bekenntnisses erhalten. Wenn noch in der Begründung früherer Unterrichts-Gesetzentwürfe es nothwendig erschien, die Anforderung, es solle ein allgemein christlicher, ja vielleicht ein ganz allgemeiner Religions-Unterricht erteilt werden, als unberechtigt, unchristlich und jedenfalls als undurchführbar zurückzuweisen, so erscheint dies heute nicht mehr nöthig, da kaum noch ein ernster Pädagoge derartigen Gedanken Raum gibt.“

Die „Köln. Vztg.“ schreibt nun über diesen Gesetzentwurf:

Anerkennung verdient, daß der Entwurf mit dem System der Simultanschule bricht. Die Schule soll möglichst confessionell eingerichtet werden. Sehr zweckmäßig ist die feste Bestimmung, daß Kinder zur Theilnahme an einem andern Religions-Unterricht nur auf Antrag der Eltern zugelassen werden sollen. Bisher lag die Sache nicht gesetzlich, aber thatsächlich vielfach umgekehrt; die Eltern mußten erst den Antrag auf Entbindung ihrer Kinder von der Theilnahme an einem andern Religions-Unterrichte stellen, was nicht allein an sich schon für manche Eltern — so weit sie überhaupt von diesem ihrem Rechte wußten — lästig und umständlich war, sondern zuweilen auch noch durch unnöthige Scherereien erschwert wurde. Man stellte z. B. den Vater auf das Rathhaus, nahm ein Protokoll auf u. s. w., namentlich wenn der eine Theil der Eltern protestantisch war.

Sehr zeitgemäß bestimmt § 15, daß, wo die Zahl der Schulkinder einer Religions-Gesellschaft über 60 steigt, die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer besondern Volksschule für dieselbe anordnen kann. Bisher bestand ein solcher Zwang nicht. Wenn man sich erinnert, wie hartnäckig protestantische Gemeinden sich sträuben, für katholische Schulkinder besondere Schulen zu errichten oder stark besuchte katholische Privatschulen auf den Gemeinde-Etat zu übernehmen, so

darf man sich von diesem Paragraphen endlich eine paritätische Behandlung der katholischen Minderheit versprechen. Zu wünschen wäre, daß die Schulaufsichtsbehörde von der ihr hier erteilten Befugniß auch regelmäßig Gebrauch machte, oder noch besser, eine Verbesserung des „kann“ in „muß“, vielleicht unter der Bedingung, daß ein bestimmter Procentsatz der confessionellen Minderheit die Anordnung beantragte. Die Zahl 60 erscheint etwas hoch gegriffen.“

In Bezug auf die Leitung des Religionsunterrichtes reichen die Verbesserungen nicht aus. Das Recht des Pfarrers zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (das Gesetz nennt „Leitung“, was nichts ist als Beaufsichtigung) kann nur dann hinfällig werden, „wenn dieselbe die Ordnung der Schule gestört hat.“ Bisher hing es ganz von dem Ermessen der Schulbehörden ab, ob der Geistliche die Schule betreten durfte oder nicht; aus welchen Gründen von den Jahren des Kulturkampfes an bis heute Geistliche ausgeschlossen wurden, ist zu bekannt, als daß man darüber weiter zu reden brauchte. Die Befugnisse des Pfarrers in der Schule sind nun nicht allzu weit her. Er kann dem Religionsunterrichte, den der staatlich ohne jede Mitwirkung der kirchlichen Behörden angestellte Lehrer erteilt, beiwohnen, durch Fragen von der fachgemäßen Ertheilung und von den Fortschritten der Kinder sich überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichtes sachlich berichtigen und an der Feststellung der Zeugnisse in der Religion bei der Schulentlassung der Kinder mitwirken. In Gegenwart des Pfarrers wird auch ein unfkirchlicher Lehrer sich meist in Acht nehmen; aber was kann der Pfarrer oder die kirchliche Behörde ausrichten, wenn der Lehrer in den übrigen Unterrichtsstunden das Gegentheil lehrt? Die sonstigen Rechte der Kirche beschränken sich darauf, daß die Einführung neuer Lehrpläne in Bezug auf den Religionsunterricht im Einvernehmen mit ihren Organen erfolgt und vor der Einführung neuer Schulbücher für den Religionsunterricht die Erklärung des zuständigen Organes einzuholen ist, daß gegen die in dem Buche enthaltene Lehre nichts einzuwenden sei. Es können also die unbrauchbarsten Religionsbücher eingeführt werden, wenn sie nur nicht direkt einen Glaubenssatz verletzen, und in den übrigen Schulbüchern kann so viel Glaubens- und Religionsfeindliches stehen, wie da will. Bei derartigen Bestimmungen hat es nur geringen prinzipiellen Werth, daß ein Geistlicher dem Schulvorstande angehören soll.

Wie weit der Entwurf hinter den berechtigten Ansprüchen der Kirche zurückbleibt, ergibt ein Blick auf den Schulnarrag Windthorst. Danach sollen in das Amt eines Volksschullehrers nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat. Werden später solche Einwendungen gemacht, so soll der Lehrer den Religionsunterricht nicht weiter erteilen dürfen. Die kirchlichen Obern sollen allein bestimmen, welche Organe in den einzelnen Schulen zur Leitung des Religionsunterrichtes berechtigt sind. Diese Organe sind befugt, nach eigenem Ermessen den Religionsunterricht selbst zu

erteilen oder dem des Lehrers beiwohnen, diesen mit Weisungen zu versehen u. s. w. Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Wissensstoffes und dessen Vertheilung. Bei dem Bemühen, den die Staatsschule in strengster Weise als Prinzip hinstellenden Entwurf, der an allen Ecken und Enden in die Rechte Anderer eingreift und z. B. Gelder der Kirchengemeinde ohne weiteres für die bürgerliche Gemeinde ein säcularisiren will, zu verbessern, wird das Centrum ohne Zweifel auf diese Forderungen zurückkommen.

Ein wichtiger Punkt ist in dem Gesetzentwurfe gar nicht berührt: die confessionelle Erziehung der Kinder aus Misch-Heiden. Gegenüber den schreienden Ungerechtigkeiten, die gegenwärtig auf diesem Gebiete, Dank der Lage der Gesetzgebung herrschen, wäre es doch dringend geboten, daß endlich für die Respektirung des Willens der Eltern gesorgt werde und namentlich nicht ferner der Wille der Todten unbeachtet bliebe. („Salzb. kath. Kztg.“)

Eine Vertheidigung der Jesuiten.

Es gehört auch bei uns zu den gewöhnlichen Gepflogenheiten der halb- oder sogar ganz gebildet sein wollenden „Freisinnigen“, über die Jesuiten abfällig zu urtheilen. Wenn so ein „Freisinniger“ in einem gereimten oder auch ungereimten Opus die Jesuiten verächtlich hat, so glaubt er etwas Großes geleistet zu haben. Ob er den Jesuitenorden auch kennt, das ist Nebensache. Auch ein gewisser protestantischer Pastor Bickel in Wiesbaden hat jüngst in einem öffentlichen Blatte frivole Schmähungen gegen die Gesellschaft Jesu erhoben. Zur Beherzigung auch für unsere Jesuitengegner heben wir hier nach der „Köln. Volksztg.“ die Antwort hervor, welche der katholische Kirchenvorstand von Wiesbaden in demselben Blatte, welches die Verleumdung gebracht, dem Pastor Bickel gegeben hat. Dieselbe lautet:

„An die verehrlichen Einwohner unserer Stadt. Herr Pfarrer Bickel hat in einem Aufrufe an die Protestanten Wiesbaden's sich in einer Weise über einen in der katholischen Kirche hochverehrten Orden ausgelassen, daß wir als Vertreter der hiesigen katholischen Gemeinde zu folgender Erklärung uns verpflichtet erachten. 1. Es ist eine Unwahrheit, daß der Jesuiten-Orden „ausdrücklich gestiftet wurde zur Bekämpfung der evangelischen Lehre“. 2. Es ist eine Unwahrheit, daß der Jesuiten Orden unter Papst Clemens XIV. dem kirchlichen Frieden zum Opfer gefallen ist. Thatsache ist, daß die Aufhebung des Ordens ein bedauerliches Zugeständniß an die gewalthätige und kirchenfeindliche Politik der entchristlichten bourbonischen Höfe war. 3. Es ist eine Unwahrheit empörender Art, daß die Jesuiten „berufsmäßige Verschwörer seien gegen alles, was deutsch, was protestantisch, was gewissenhaft und geistesfrei ist.“ 4. Es ist eine Unwahrheit, daß die Jesuiten den confessionellen Frieden stören. Mehr als zwanzig Jahr,

haben sie unter uns gewirkt, bis der Cultorkampf sie aus ihren friedlichen Heimstätten vertrieb. Wir erwarten den Beweis, wo sie in diesen Jahren den confessionellen Frieden gestört haben. Hier in unserer Stadt haben sie zwei Mal Mission gehalten. Freund und Feind hat ihnen das Zeugniß nicht versagen können, daß sie nie ein verlegendes Wort sich zu schulden kommen ließen. 5. Dagegen ist es eine traurige Wahrheit, daß Herr Pfarrer Bickel durch seinen Ausruf mit den unwahren Ausfällen sich schwer am confessionellen Frieden versündigt hat. Es muß ein rechtlich denkendes Herz empören, wenn der Erste protestantische Pfarrer unserer confessionell gemischten Stadt in solch unerhörter Weise eine Gesellschaft angreift, die von allen Päpsten, Clemens XIV. nicht ausgenommen, mit den höchsten Lobspriichen ausgezeichnet wurde, die von allen Bischöfen des Erdkreises als eine Zierde der Kirche erklärt wird, der von allen treuen Kindern der Kirche das höchste Vertrauen entgegengebracht wird, eine Gesellschaft, die auch von Andersgläubigen geachtet ist, wenn dieselben sie nur in ihrer wirklichen Thätigkeit beobachten und nicht aus erdichteten Berichten ein erfundenes Schauerbild entnehmen. Wir müßten für den confessionellen Frieden in unserer Stadt sehr fürchten, wenn wir nicht überzeugt wären, daß auch unsere ruhig denkenden protestantischen Mitbürger die Ausfälle des Herrn Pfarrer Bickel entschieden verurtheilen. Wir können es nur bedauern, wenn die Brandfackel in den confessionellen Frieden geschleudert wird in einer Zeit, wo es so dringend geboten ist, daß alle christlich gesinnten Elemente auf beiden Seiten sich die Hand reichen zum gemeinsamen Kampfe gegen die Elemente, welche die Fundamente des Christenthums zu untergraben trachten. Wiesbaden, den 22. November 1890. Der katholische Kirchen-Vorstand."

Bischof Dr. Karl Klein hat an den Kirchenvorstand zu Wiesbaden nachstehendes Telegramm gesandt: „Meinen oberhirtlichen Dank für die energische Erinnerung an das Gebot Gottes: „Du sollst kein falsches Zeugniß geben wider deinen Nächsten,“ — auch wenn er Jesuit ist.“

† Karl."

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Das am 27. November in Luzern versammelte größere Centralcomité des schweiz. Piusvereins hat die Vertheilung der für die inländische Mission gesammelten Gelder im Betrage von etwa 50,000 Fr. an die verschiedenen, in protestantischen Gegenden befindlichen katholischen Pfarren vorgenommen. Es wurde vom Hrn. Kassier nachgewiesen, daß die Ansprüche und Bedürfnisse immer wachsen, und daß leider in manchen Gegenden noch nicht das rechte Verständniß vorhanden ist für die segensreiche Wirksamkeit der inländischen Mission. Auch viele Geistliche erfüllen ihre diesbezügliche Pflicht gar nicht, oder nur unvollkommen. — Es wurde auch beschlossen, daß 1891 die Jahresversammlung des Piusvereins in Bremgarten stattfinden soll.

— Laut dem „Vaterland“ ist in der jüngsten Zeit Hr. Nat.-Rath Dr. Decurtins im Auftrage der Regierung von Freiburg in Rom gewesen, um mit den höchsten Kirchenbehörden die Verhältnisse der Universität Freiburg zu regeln und über die Bisthumsverhältnisse Lausanne-Genf zu unterhandeln.

Hr. Decurtins wurde vom hl. Vater in Privataudienz empfangen. Das Ergebnis der Unterredung ist vorläufig unbekannt. Leo XIII. will seine Fürsorge für die Universität Freiburg neuerdings durch ein werthvolles Geschenk an Büchern für die dortige Bibliothek beweisen. Im Auftrag des Papstes werden die vatikanische Bibliothek, die Propaganda und mehrere gelehrte Akademien Rom einen Theil ihrer Bücherschätze nach Freiburg senden.

Luzern. (Corresp.) Priesterkonferenz. Die Diskussion über Einführung des „Psalterlein“ von P. Mohr hat, nach Meinung des Einsenders dieser Zeilen allzusehr die Schwierigkeiten betont. Schwierigkeiten wird es allerdings geben, das leugnet ja Niemand, sowohl bei Verbreitung des Büchleins, wie bei der Einbürgerung der Lieder im Volke. Wenn aber Schwierigkeiten ein Grund sein sollen, nichts zu thun, dann müssen wir überhaupt den priesterlichen Rock an den Nagel hängen. Mir scheint nach der bestimmten Weisung des Hochwürdigsten Bischofs sei es nicht an der Zeit, mehr oder minder gesuchte Hindernisse aufzustellen, sondern vielmehr rüstig und ausdauernd die Hand an's Werk zu legen und zu arbeiten. Was anderswo möglich war, wird es auch in unserer Diözese sein. Eifrige und opferwillige Seelsorger werden Gelegenheit finden, die vortrefflichen Gedanken unseres Bischofs zu verwirklichen.

Freiburg. Die Schwestern von Ingenbohl haben in Freiburg eine Anstalt für Taubstumme der französischen Schweiz gegründet. Sie zählt schon 25 Zöglinge.

Margau. Das Kriminalgericht verurtheilte den 20jährigen Schriftsetzer Wilh. Spuhler von Wislikofen, der am 13. Okt. um Mitternacht den Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Witz von Baden unter dem Vorwand eines Krankenbesuchs aus dem Hause gelockt und ihn dann in räuberischer Absicht überfallen und durch einen Messerstich schwer verwundet hat, zu 12 Jahren Zuchthaus, 12 Jahren Einstellung im Bürgerrecht und zur Zahlung von 1000 Fr. Entschädigung sowie der Pflegekosten.

Die Redaktion der „Schweiz. Kirchen-Ztg.“ kann den Anlaß nicht vorbeigehen lassen, ohne dem Hochw. Hrn. Pf. Witz die Freude auszusprechen, daß jenes Attentat für ihn keine schlimmere Folgen hatte und er bald wieder genesen ist.

Deutschland. Am 26. November war die Eröffnungsfeier der neuen Bahnlinie Tuttlingen-Sigmaringen. Als der Zug mit den geladenen Gästen auf der Station Beuren ankam, stand Se. Gn. Erzabt Plazidus Wolter in vollem kirchlichem Ornat mit Hirtenstab und Mitra, umgeben von all' seinen Klostergenossen, auf dem Perron und vollzog sofort die Weihe des Zuges. Die Mönche sangen mit Harmoniumbegleitung die Psalmen und Responsorien. Auf ergangene Ein-

ladung stiegen der Hochwft. Abt und Hochw. Pater Ambrosius auch ein und machten die Fahrt mit. — Auffallend ist, daß auf dem Fahrtenplan die Station Beuron weggelassen ist. — Von Schaffhausen gelangt man nun in 2, von Basel aus in 4 Stunden nach dem berühmten Nil der Kunst und achten Kirchenmusik.

Holland. In Amsterdam hat sich ein Comité gebildet, dem die angesehensten Geistlichen angehören behufs Errichtung eines Denkmals zu Ehren des sel. Thomas von Kempis, des Verfassers der „Nachfolge Christi“. Die holländischen Bischöfe sind mit dem Plane einverstanden.

Personal-Chronik.

Freiburg. Hochw. Hr. J. Joh. Klaus, Pfarrer in Giffers, ist zum Pfarrer von Ueberstorf ernannt worden.

— Hochw. Hr. Joh. Schmutz, Vikar in Düringen, ist zum Pfarrer von Giffers ernannt worden.

Graubünden. Hochw. Hr. Dr. Ant. Schmid, Pfarrer in Muotathal, ist vom hl. Vater zum Domherrn von Chur ernannt worden.

Literarisches.

Bei Benziger u. Cie. in Einsiedeln ist erschienen:

1. **Regelbüchlein** für die in der Welt lebenden Mitglieder des dritten Ordens des sel. Vaters Franziskus. 9. Aufl. Von P. Leonardus a Clivia, O. Cap. Mit bischöflicher Approbation. 1890. Schön gebunden mit Rothschnitt Fr. 2. 35. 760 Seiten.

Es sind schon mehrere Handbüchlein für den dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi erschienen. Das vorliegende zählt zu den besten und beliebtesten, darum hat es in wenigen Jahren 9 Auflagen erlebt. Der erste Theil von Seite 1 bis 350 enthält als Einleitung eine lehrreiche Mittheilung über die Entstehung, Vortrefflichkeit und Bedeutung des dritten Ordens, nebst der Constitution des hl. Vaters Leo XIII. über die Regel des dritten Ordens, sodann die Ordensregel selbst, welche ausführlich erklärt ist. Jedem Mitglied werden die „Leitsterne auf der seraphischen Tugendbahn“ willkommen sein, nämlich die Lebensbeschreibung von 12 hl. Mitgliedern des dritten Ordens, von Seite 161—300. Der zweite Theil enthält die üblichen Morgen-, Abend-, Meß- und Ordens Andachten in guter Auswahl. Ein Vorzug dieses Buches besteht in der schönen Ausstattung und im großen Druck.

2. **Kurze Lebensbilder von Heiligen**, ganz besonders für Namenstagsgeschenke geeignet. 16 Seiten mit farbigem Papierumschlag und dem Bild des Heiligen. 12 Cts. — Es ist eine gute Idee, das Wichtigste und Interessanteste aus dem Leben der Heiligen in einem kleinen Büchlein zusammenzustellen. Man kann gar vielen, die ihren Namenspatron nur dem Namen nach kennen, eine große Freude machen. Bis jetzt sind 18 Lebensbilder erschienen.

3. **Meßandacht** zunächst zur gemeinsamen Anhörung der

Schulmesse, jedoch auch zum Privatgebrauche der Kinder, von Fr. Dom. Kreienbühl, Seelsorgspriester. Mit bischöflicher Approbation. Brosch. 10 Cts. 16 Seiten. — Wenn diese Gebete recht gut eingeübt und erklärt sind und nach Vorschrift abwechselnd vom Vorbeter und sämtlichen Kindern, oder von den Knaben und Mädchen recitirt werden, können sie der Unruhe und Zerstreuung der Kinder entgegenwirken. Ein Geistlicher oder Lehrer darf dabei nicht fehlen.

4. **Beichtbüchlein.** Vollständiger Leitfaden für den Beichtunterricht und die Beichte der Kinder für Katecheten, Eltern und Kinder. Von Fr. Dom. Kreienbühl, Seelsorgspriester. Mit Approbation des Hochwft. Bischofs von Chur. 48 Seiten in engl. Einwand 40 Cts. Das Büchlein entspricht ganz dem Titel. Auch Erwachsene können dasselbe mit Nutzen lesen.

Der „Praktische Gartenfreund“ bringt in seinen letzten Nummern eine Menge interessante und lehrreiche Artikel auf dem Gebiete der Blumen-, Gemüse- und Obstkultur, so daß wir nicht umhin können, diese billige Monatschrift (Fr. 2. — jährlich bei Schröter & Meyer in Zürich) zum Abonnement bestens zu empfehlen. Die Novembernummer enthält eine Preisaufgabe über Zusammenstellung und Behandlung eines hübschen Blumen-Arrangements für ein Fenster.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Der Hochwürdigste Bischof von Basel-Lugano hat folgende Einladung an seine Hochwürdigste Geistlichkeit erlassen:

Eine der segensreichsten priesterlichen Verbindungen ist ohne Zweifel der „**Verein der Priester der Anbetung**“. Derselbe wurde vom ehrwürdigen P. Gynard sel., dem Stifter der „Congregation der Väter vom hl. Altarsakrament“, gegründet. Schon der sel. Papst Pius IX. äußerte sich: „Dieser Gedanke kommt vom Himmel, ich bin überzeugt davon; die Kirche hat es nothwendig; man soll alle Mittel anwenden, die Kenntniß der hl. Eucharistie zu verbreiten.“ Leo XIII. segnete und approbirt den Verein durch ein eigenes Breve.

Der Verein der Priester der Anbetung hat zum Zwecke: die Selbstheiligung der Priester durch die Anbetung des Herrn in der hl. Eucharistie, die innige Verbindung derselben unter einander im Glauben und in der Liebe gegenüber dem heiligsten Sakramente und in der Theilnahme an den Gebeten, Verdiensten und guten Werken von vielen Tausenden von Mitbrüdern in der ganzen Welt. Dadurch werden die Priester auch wahre Apostel der hl. Eucharistie, die mit aller Kraft den Glauben und die Ehrfurcht gegen das hl. Sakrament in den Gläubigen mehren und sie dadurch heiligen.

Die Hauptpflicht der Mitglieder besteht darin, daß diese wöchentlich eine ununterbrochene Stunde in Anbetung vor dem Allerheiligsten zubringen. Tag und Stunde kann Jeder selbst wählen und nach Belieben ändern. Diese Anbetung ist das innere geistige Band der priesterlichen Vereinigung: äußerlich wird letztere durch das libellum adorationis dargestellt, welches jeder Theilnehmer monatlich dem Vorsteher des Vereins einsendet, sowie durch das Vereinsorgan, welches den Mitgliedern alle Monate werthvolle eucha-

ristische Arbeiten bietet, die sich sowohl zur Betrachtung in der Anbetungsstunde, als für die Pastoralarbeiten sehr gut verwertzen lassen.

Der Verein zählt gegenwärtig über 18,000 Mitglieder. Mehr als 60 Bischöfe aller Welttheile haben denselben ihren Priestern empfohlen. Sollten wir uns dadurch nicht gedrängt fühlen, uns ebenfalls anzuschließen dieser betenden Schaar, die dem Herrn im heiligsten Sakramente ihre Huldigung darbringt? Eine solche Gebetsvereinigung mit unsern Mitbrüdern von nah' und ferne, mit unsern Kampf- und Leidensgenossen, müßte uns Trost, Ermuthigung und kostbare himmlische Gnaden für unsere eigene priesterliche Heiligung sowohl, als für unsere praktische priesterliche Wirksamkeit verschaffen. Wie tröstlich ist es doch, daß der Einzelne seine Sorgen und Anliegen dem Gebete von vielen Tausenden empfehlen kann.

Auch in unserm schweizerischen Vaterland hat unser Gebetsverein bereits viele Theilnehmer gefunden. Im Bisthum St. Gallen hat sich schon vor zwei Jahren ein Zweigverein gebildet; die beiden letzten Jahre haben die Mitglieder desselben erhebende und erbauende eucharistische Versammlungen abgehalten. Zu unserer großen Freude haben sich auch aus unserer Diözese eine schöne Anzahl von Priestern von sich aus demselben angeschlossen, nämlich 88 aus dem deutschen Theil der Diözese und circa 40 aus dem Jura. Diese Thatsache, verbunden mit dem schönen Zwecke des Priestervereins der Anbetung selbst, haben uns veranlaßt, der Angelegenheit unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken.

In dem wir daher unserem Clerus von dem Charakter und

dem Zwecke des Vereins der Priester der Anbetung Kenntniß geben, laden wir alle Hochw. Priester unserer Diözese, denen Zeit und Verhältnisse eine wöchentliche Anbetungsstunde vor dem hl. Sakramente gestatten, ein, sich der Verbindung anzuschließen.

Als Vereinsorgan acceptiren wir: „SS. Eucharistia. Organ der Priester der Anbetung deutscher Zunge.“ Druck und Expedition von M. Sproll-Mettler in Büttschwil, Kt. St. Gallen. Dasselbe erscheint monatlich einen Druckbogen stark. An die Kosten des Vereins hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von Fr. 2 zu leisten. Dafür erhält es monatlich das Vereinsorgan zugesandt.

Die Generaldirektion liegt in den Händen der „Väter vom hl. Sakramente“ in Paris. Als Vereinsvorstand für unser Bisthum bezeichnen wir Hochw. Hrn. Pfarrer Giffier in Buchwil (Solothurn).

Diejenigen Hochw. Herren, welche dem Vereine der Priester der Anbetung beizutreten gedenken, mögen bis Weihnachten 1890 unserem Vereinsvorstand hievon Anzeige machen.

Hochgelobt und gebenedeit sei das allerheiligste Sakrament des Altars! Von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Solothurn, den 1. Dezember 1890.

† Leonard.

Bischof von Basel-Lugano.

Bei der Expedition eingegangen:

Für die Inländische Mission:

Aus der Pfarrei Aeschi

Fr. 40. —

Soeben erschien bei Unterzeichnetem:

Ferienbuch für Seminaristen.

Von L. Barcz.

Direktor am Seminar von St. Sulpice.

Autorisierte Uebersetzung nach der neunten Auflage.

In Taschenformat. (41 Bogen.) In Gallico-Einband mit Rothschnitt Fr. 4. 55.

In Schafleder-Einband mit Rothschnitt Fr. 5. 85.

Bislang ist noch kein „Ferienbuch für Seminaristen“ erschienen. Betrachtungen sind der wesentlichste und hauptsächlichste Theil dieses Buches, von welchem in Frankreich bereits 45,000 Exempl. abgesetzt wurden. In der That behandelt die Betrachtungen ziemlich alles, was zur Vollkommenheit des Priesterstandes gehört. Die ersten 40 Betrachtungen verbreiten sich über die Würde, die Eigenschaften, die Gefahren und besonderen Gnaden der zum Priesterstande Berufenen. Zum Schlusse sind noch weise Bemerkungen und Winke über das kleine Officium, über die Studien, schriftliche Arbeiten, Lectüre beigefügt. Gedankenreichthum, scharfpunctirte Disposition des Stoffes und ein wahrer Schatz von schlagenden Schrift- und Väterstellen — Dinge, welche einen auf diesem Gebiete ganz erfahrenen Mann befunden, bilden die besonderen Vorzüge dieses geistlichen Bademecum's. Es empfiehlt sich daher nicht nur für die Theologie Studierenden und die Vorsteher geistlicher Anstalten, sondern für die Priester überhaupt.

Mainz, im November 1890.

Franz Kirchheim.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sammerstein, L. v. S. J., Erinnerungen eines alten Lutheraners. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (XII u. 285 S.) Fr. 3. 50; geb. in Leinwand mit Goldtitel Fr. 4. 70.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn, ist soeben erschienen:

Schematismus

der

Ehrev. VV. Kapuziner pro 1891.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Bei Einsendung von 30 Cts. in Briefmarken erfolgt Zusendung franko.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn ist erschienen:

Die konfessionslose Schule

vom

theologischen Standpunkt betrachtet.

Fälle und Fragen

von zwei Priestern, Doktoren der Theologie, nach der dritten Auflage aus dem Französischen übersezt

von

C. Stemlin,
Priester der Diözese Basel.

Preis: Fr. 1. 50.



Leopold Moroder, Bildhauer

von St. Ulrich, Gröden, Tirol,

empfiehlt sich zur Ausführung von

Krippendarstellungen, Heiligenstatuen, Kreuz-
wegen, Christus-Corpus

mit oder ohne Kreuz,

Christus im Grabe

auch mit Grotte und Nebenfiguren, Maria de Lourdes
auch mit Mädchen, Bernadette und Grotte, Vesper-
bilder, (Maria mit dem heiligen Leichnam Christi im
Schooße).

Alles dies in jeder Größe und Styl, fein in Holz
ausgeführt und feinst polychromirt mit Goldborduren,
gravirt zu bescheidenen Preisen.

Altäre, Kanzeln, Beichtstühle, Alta stühle,
Wand- oder Tragpostamente.

Preis-Courants oder Photographien werden franco eingesendet.

Für gute Arbeit wird garantirt.

Anerkennungsschreiben stelle ich gerne behufs Einsichtigung zur Verfügung. 92°

Pater Hermanns letzte Predigt,

nebst Leichenrede und wohlgetroffenem Bildniß
können von heute an zum Preise von

40 Rappen

bezogen werden in der Buchdruckerei Birkard & Frölicher, bei Karl Walter und Franz
Gorat, Marktplatz.

Der Erlös wird der innern Mission zugewendet.



Statuen

in Holz geschnitten

vom Hause Kraft aus Bayern.

Kreuzwege

in Holz geschnitten.

(110)

Heilige Gräber.

Altäre, Kanzeln, Beichtstühle.

Alleiniger Vertreter für die Schweiz:

Léon Philpona, Fribourg

Illustrierte Preis-Courants werden auf Verlangen zugesandt.

Druck und Expedition von Birkard & Frölicher in Solothurn.

Unübertreffliches

94¹⁰

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich
einer stets wachsenden Beliebtheit und ist
nun auch in folgenden Depot vorrätig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stuher, Apotheker in Schwyz,
Känzel-Christen, Apotheker in Stans,
Schieble u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Lobek, Apotheker, Dersau,

Schlaepfer, Apotheker, Breg n. Bisp.

Preis einer Dosis 1 Fr. 50. Für ein ver-
breitetes lange angestandenes Leiden ist
eine Doppel-dosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten

des In- und Auslandes können bei Unter-
zeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfasser und Versender

B. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Der Praktische Gartenfreund

in Monatsheften, jährlich Fr. 2.—

behandelt die Kultur der
Blumen im Zimmer u. Garten,
den Gemüse- und Obstbau,
sowie d. Behandlung u. Pflege
unserer Sing- und Ziervögel,

gleich empfehlenswerth für Städter u. Land-
leute. Prospekt u. Probennummer gratis durch

Buchdruckerei Schrö er & Meyer
in Zürich.

111°

Serder'sche Verlagsbandlung, Freiburg im Breisgau.

107

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Socialismus.

Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit.

Von Victor Cathrein S. J.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

8°. (XII u. 418 S.) Fr. 1. 60.

Im Verlage von Birkard & Frölicher in Solothurn ist erschienen:
Solothurner St. Ursen-Kalender für das Jahr 1891.

Preis 40 Cts.